

## **Zulassung**

### **chinesischer Studienbewerber an deutschen Hochschulen**

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 11. Oktober 2001)

In Abstimmung mit der Hochschulrektorenkonferenz und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst spricht sich die Kultusministerkonferenz dafür aus, bei der Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern aus der Volksrepublik China zum Sommersemester 2002 wie folgt zu verfahren:

1. Die bislang geltenden Anforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit chinesischer Hochschulzugangsberechtigungen beim Zugang zu deutschen Hochschulen gelten unverändert weiter.
2. Zum Studium an einer deutschen Hochschule werden nur solche chinesischen Studienbewerber zugelassen, die das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle bei der deutschen Botschaft in Peking als Nachweis der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können.
3. Die Hochschulen werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus der Volksrepublik China ab dem Sommersemester 2002 bei Anfragen und direkten Bewerbungen um eine Studienmöglichkeit unter Beifügung der notwendigen Bewerbungsformulare auffordern, ihre Bewerbungsunterlagen vor der Zuleitung an eine deutsche Hochschule bei der Akademischen Prüfstelle bei der Deutschen Botschaft in Peking einzureichen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird mitgeteilt, dass die Akademische Prüfstelle eine Überprüfung der Nachweise vornimmt und gegebenenfalls zu einem persönlichen Gespräch einlädt.

Die Akademische Prüfstelle überprüft

- Echtheit und Plausibilität der vorgelegten Dokumente (Authentizität und Identität)
- Einhaltung der Kriterien der Bewertungsvorschläge der Kultusministerkonferenz
- ggf. die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse

und erteilt bei positivem Überprüfungsergebnis ein Zertifikat mit einer Gültigkeit von einem Jahr. Bewerberinnen und Bewerbern, die das Zertifikat und die Zulassungsentscheidung einer Hochschule vorlegen, wird von der Deutschen Botschaft in einem vereinfachten Verfahren ein Visum erteilt.

4. Ausgenommen von dem Verfahren sind Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund von Partnerschafts- und Austauschabkommen und sonstigen Vereinbarungen in Kooperation mit chinesischen Hochschulen für ein Studium oder eine Studienfortsetzung an deutschen Hochschulen ausgewählt worden sind.
  
5. Die Länder werden bei Einrichtung von Außenstellen deutscher Studienkollegs in China die Einhaltung der Zugangsvoraussetzungen und gleichen Leistungsstandards sichern. Die Länder werden dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz Genehmigungen von Außenstellen mitteilen.

Absolventinnen und Absolventen von Außenstellen deutscher Studienkollegs in China durchlaufen die Prüfstelle im vereinfachten Verfahren.

## **Begründung:**

Die seit 1999 stark angewachsene Zahl von Bewerbungen aus der Volksrepublik China für ein Studium in Deutschland stellt alle Hochschulen vor schwierige fachliche und organisatorisch aufwändige Zulassungsprobleme.

Die Zahl der Bewerbungen, die vielfachen fachlichen und sprachlichen Mängel der Unterlagen sowie die Fälschungsgefahr machen eine sorgfältige Prüfung der Unterlagen erforderlich.

Zu dem stellt sich nach der Einreise in vielen Fällen heraus, dass trotz Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen viele Bewerberinnen und Bewerber keine ausreichenden fachlichen und vor allem keine ausreichenden sprachlichen Vorkenntnisse besitzen. Soweit dies von den Vorkenntnissen her für zweckmäßig angesehen wird, können sie für ein Jahr das Studienkolleg durchlaufen. Andernfalls müssen sie von den Hochschulen abgewiesen werden. In vielen Fällen halten sich die abgewiesenen Bewerberinnen und Bewerber weiterhin in Deutschland auf, um insbesondere bei Sprachschulen privater Art ihre Sprachkenntnisse aufzubessern und nach einem Jahr einen erneuten Versuch der Studienzulassung zu machen.

Sowohl unter den Antragstellerinnen und Antragstellern aus China bei der Botschaft wie auch unter den einreisenden Bewerberinnen und Bewerbern finden sich viele, von denen über die fachlichen oder sprachlichen Vorkenntnisse gefälschte Zeugnisse und Bescheinigungen oder erkennbar Gefälligkeitsbescheinigungen und Gefälligkeitszeugnisse vorgelegt werden.

Eine Anzahl von Bewerbungen chinesischer Studieninteressenten wird sowohl in Deutschland wie in China von privaten Firmen und Agenturen vermittelt. Problematisch ist die Übung, den Interessenten einen ziemlich sicheren Studienplatz in Deutschland in Aussicht zu stellen. Die Interessenten zahlen nicht unerhebliche Beträge für die Dienstleistung einer solchen Agentur.

Die Hochschulen treffen auf die Bewerbungen hin Auswahlentscheidungen und Zulassungsentscheidungen. Unter dem Vorbehalt der weiteren Abklärung werden Studienplätze in Aussicht gestellt, aber auch Bewerbungsbestätigungen und Eingangsbestätigungen versandt.

Solange nicht mit Problemen bei der Zulassung zu rechnen ist oder solange nicht aus den der Botschaft vorgelegten Unterlagen unmittelbar erkennbar ist, dass die Zulassung an einer Hochschule nicht erreicht werden kann, muss die Botschaft ein Visum ausstellen. Dies führt vor allem in den Fällen von Bewerberbestätigungen und Eingangsbestätigungen dazu, dass Bewerberinnen und Bewerber in Deutschland einreisen, ohne dass das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen ausreichend geprüft ist.

In einer Reihe von Fällen erteilt und erteilte bisher die Botschaft ein Studienbewerbervisum, damit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber vor Ort ihre Bewerbung betreiben konnten. Dies hat ebenfalls zu unkontrollierten Einreisen überwiegend ungeeigneter Studienbewerberinnen und Studienbewerber geführt.

Es zeichnet sich ab, dass chinesische Interessenten sich bei privaten Sprachschulen in Deutschland bewerben. Sie erhalten in der Regel von diesen Sprachschulen uneingeschränkte Zusagen für einen Schulplatz und oft mit dieser Zusage die Information, dass aufgrund des Abschlusses der Sprachschule ein Studienplatz gewährleistet werden könne. Dies ist in der Regel eindeutig falsch. Auf diese Weise reist aber eine ganze Reihe ungeeigneter Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Deutschland ein, weil die Zusage eines Aufenthaltes für eine Sprachschule die Botschaft zur Ausstellung des Visums veranlasst.

Eine ganze Reihe von Hochschulen hat zum Teil seit mehreren Jahren Kooperationsvereinbarungen, Partnerschaftsbeziehungen und Austauschverabredungen mit Hochschulen in China. Sie wählen in mehr oder weniger größerem Umfang gemeinsam mit den chinesischen Partnern Studierende für einen Studierendenaustausch oder für ein Studium (es kommen damit auch Erstbewerber für ein Studium in Frage) aus. Auch für diese Studierenden dauert wegen der langen Überprüfungsverfahren die Visumserteilung in der Regel unzumutbar lange.

In dem einen oder anderen Fall wird überlegt, insbesondere von Fachhochschulen, chinesische Studienbewerberinnen und Studienbewerber durch Außenstellen von Studienkollegs in China, die in Kooperation mit chinesischen Hochschulen errichtet werden, drei Semester lang fachlich

und sprachlich auf ein Studium in Deutschland vorbereiten zu lassen. Die Bewerber müssen dann die dem deutschen Studienkolleg entsprechende Feststellungsprüfung nach Abschluss des Besuchs der Außenstelle des Studienkollegs ablegen, wobei deutsche Dozenten die Prüfung vornehmen oder überwachen.

Zu Ziffer 1 und 2:

Vor diesem Hintergrund hat sich die Kultusministerkonferenz nach Absprachen mit der HRK und dem DAAD für die Einschaltung der Akademischen Prüfstelle (APS) bei der Deutschen Botschaft in das Zulassungsverfahren ausgesprochen.

Unabhängig von dieser Veränderung im Zulassungsverfahren bleiben die bislang geltenden Anforderungen hinsichtlich der Gleichwertigkeit chinesischer Hochschulzugangsberechtigungen beim Zugang zu deutschen Hochschulen unverändert bestehen: Erforderlich sind chinesische Mittelschulabschluss, das Bestehen der chinesischen Hochschulzugangsprüfung sowie der Nachweis eines erfolgreichen Studiums von mindestens drei Semestern an einer chinesischen Hochschule in einem Bachelorstudiengang. Bei chinesischen Hochschulen, die bisher zu den sogenannten Schlüssel-Universitäten gehörten und allen, die nunmehr dem Programm 2011 in China zugeordnet sind, kann die Berechtigung nach einem Studium von einem Semester in einem Bachelorstudiengang erteilt werden.

Zu Ziffer 3

Seit 1. Juli 2001 besteht in Peking bei der Deutschen Botschaft die Akademische Prüfstelle (APS), besetzt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Akademischen Austauschdienstes. Diese Prüfstelle soll zum Sommersemester 2001 eingeschaltet werden. Bei eingehenden Anfragen von Studienanfängern, Studierenden in höheren Semestern und Inhaberrinnen und Inhabern von Bachelorgraden nach Studienmöglichkeiten werden die Anfragenden mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen aufgefordert, die Bewerbungsunterlagen zunächst bei der Akademischen Prüfstelle in Peking vorzulegen und ein Zertifikat einzuholen.

In gleicher Weise sollen die Hochschulen bei Direktbewerbungen verfahren. Die übersandten Unterlagen sind an die Absender zurückzusenden mit der Aufforderung, sich an die APS zu wenden.

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nach Auffassung der Hochschule für eine Zulassung nicht in Frage kommen, kann auf diesen Hinweis verzichtet werden.

Über die Einschaltung der Akademischen Prüfstelle sollen Bewerbungen mit gefälschten Unterlagen oder Gefälligkeitsbescheinigungen weitgehend ausgesondert werden. Auch Bewerbungen, die von Agenturen in Deutschland oder China oder sonstigen privaten Vermittlern auf Verwandtschaft- oder Bekanntschaftsbasis vorgelegt werden, sollen nicht mehr entgegengenommen werden.

Die Hochschulen verschicken auf Anfragen und Bewerbungen für das Sommersemester 2002 keine Bewerberbestätigungen mehr, da die Bewerberinnen und Bewerber ohnehin aufgefordert werden, sich an die APS zu wenden.

#### Zu Ziffer 4

Von diesem Verfahren ausgenommen sind Bewerber, die aufgrund von Partnerschafts- und Austauschabkommen und sonstigen Vereinbarungen in Kooperation mit chinesischen Hochschulen für ein Studium oder Studienfortsetzung an deutschen Hochschulen ausgewählt worden sind.

Die Hochschulen müssen sicherstellen und dies gegenüber den Wissenschaftsministerien darlegen, dass die von ihnen im Rahmen von Kooperations-, Partnerschafts- und Austauschbeziehungen aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber den Bedingungen der Kriterien der Bewertungsvorschläge der ZAB/KMK entsprechen, ausreichende deutsche Sprachkenntnisse besitzen und nach fachlichen Kriterien ausgewählt werden. Nach der Auswahlentscheidung der Hochschule, die diese der Prüfstelle mitteilt, wird ein vereinfachtes Verfahren bei der Visumstelle durchgeführt.

Intensität und Dauer der Beziehungen der Hochschulen sollen garantieren, dass die chinesische Seite hinsichtlich des Vorliegens deutscher Hochschulzugangsvoraussetzungen korrekte, sachgerechte und verbindliche Erklärungen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber abgibt, die ggf. dem zuständigen Wissenschaftsministerium vorzulegen sind.

Die Hochschulrektorenkonferenz stellt nach Befragung der Hochschulen eine Liste der bestehenden Kooperations-, Austausch- und Partnerschaftsverhältnisse zwischen deutschen und chinesischen Hochschulen, nach Möglichkeit bis zur Fachbereichs- oder Fächerebene, her. Diese Liste wird dem Auswärtigen Amt und dem Deutschen Akademischen Austauschdienst zugestellt. Die Kultusministerkonferenz wird beim Auswärtigen Amt darauf hinweisen, dass chinesische Studierende, die im Rahmen solcher Kooperationsbeziehungen in Deutschland studieren wollen, beschleunigt ein Visum erhalten.

#### Zu Ziffer 5

Soweit an einzelnen ausgesuchten chinesischen Hochschulen Außenstellen deutscher Studienkollegs zum Erwerb einer Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium an einer deutschen Hochschule eingerichtet werden solle, sind folgende Voraussetzungen zu gewährleisten

- Genehmigung durch das zuständige Land der Bundesrepublik Deutschland
- Vertragliche Kooperation mit einer oder mehreren chinesischen Hochschulen
- Einhaltung der Standards deutscher Studienkollegs hinsichtlich des inhaltlichen Lehrangebots, der Qualifikation der Lehrkräfte, der Aufnahme- bzw. Feststellungsprüfungen, ausreichender deutscher Sprachkenntnisse
- regelmäßige Evaluation
- Zugangsvoraussetzungen: chinesischer Mittelschulabschluss, Bestehen der chinesischen Hochschulzugangsprüfung (ggf. mit Mindestpunktzahl).

Die Länder werden dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz Genehmigungen von solchen Außenstellen mitteilen.